Hammurabigesetz, Thora und Talmud.

Ein Vergleich

von

Rabbiner Dr. Ludwig A. Rosenthal,
Preußisch-Stargard.



Mainz.
Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei A.-G.
1903.

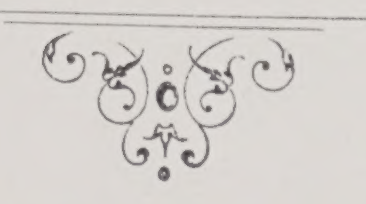


Hammurabigesetz, Thora und Talmud.

Ein Vergleich

von

Rabbiner Dr. Ludwig A. Rosenthal,
Preußisch-Stargard.



Mainz.
Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei A.-G.
1903.





Meinem theuren Vater und Lehrer

A. Rosenthal

in Cassel

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.







„Hammurabigesetz und Thora!“ „Thora und Hammurabigesetz!“ so lautet seit Kurzem das Losungswort, das an Zugkraft dem Rufe „Babel und Bibel“ oder der Umkehr „Bibel und Babel“ nicht nachsteht. „Babel und Bibel!“ bedeutet den Vergleich zwischen Erzählungen, in denen Bibel und Keilschriften Anklänge an einander zeigen — solche findet man aber auch in Bibel und Edda, Griechenland und Egypten. Wir haben in unserem „Babel und Bibel oder Babel gegen Bibel!“ (Berlin, Poppelauer, 2. Aufl.) diesen Gegenstand nach zwei Seiten hin beleuchtet, um zu zeigen, daß die Erregung sowohl der Offenbarungsgläubigen, wie auch der anderen Parteien unnütz war, sich vielleicht nur auf die besonderen Umstände gründete, unter denen der Delitzsch'sche Vortrag gehalten wurde. Von Männern wie Barth, König, Halevy, Cornill, Jensen, Jeremias, wurde Delitzsch sowohl in seinen Angaben und Lesarten, als auch in seinen Folgerungen widerlegt;

Anmerkung: Man vergleiche unsere Schriften: „Ueber den Zusammenhang der Mischna.“ 2. Theil. Straßburg, Trübner. — „Die Mischna, Aufbau und Quellenscheidung.“ 1. Theil Seraim. 1. Hälfte: Berakhot bis Schebiit. Mit Unterstützung der Zunzstiftung. Straßburg, Trübner. — „Babel und Bibel — oder Babel gegen Bibel?“ Berlin, Poppelauer. — „Zurück zur Bibel!“ Berlin. Poppelauer.

ein freisinniger Theologe wie Budde kennzeichnet die Haltlosigkeit der ganzen Winkler'schen Richtung in seinem „Das alte Testament und die Ausgrabungen," und es hat sich nun gezeigt, daß die Bibel in allen Richtungen durch diesen Angriff an Liebe und Verehrung, sicherlich an Wichtigkeit und Bedeutung gewonnen hat.

Seit 1897 haben die Franzosen Morgan und Scheil in Susa Ausgrabungen geleitet, deren Ergebnisse bis in die elamitische Vergangenhet des persischen Landes zurückführen. Vor etwas mehr als Jahresfrist fand man daselbst Inschriften babylonischer Könige, deren Denkmäler von siegreichen Elamiten aus Babylon nach Susa geführt worden sind.

Darunter war auch eine Stele, aus deren Inschrift der Sieger fünf Zeilen hatte fortmeißeln lassen, um die Kunde seines eigenen Sieges an deren Stelle zu setzen. Er hat das unterlassen, und so ist mit Ausnahme jener Lücke die Inschrift gerettet worden. Die Vorderseite enthält 16, die Rückseite 28 Zeilen, welche Hammurabi (angeblich *) der Amraphel der Bibel) als Offenbarungen des Sonnengottes von Sippar hat eingraben lassen. Hier findet sich eine vollkommen ausgebildete Gesetzessammlung aus der Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends, wie man behauptet.

In seinem diesjährigen Vortrage hat Delitzsch, der sonst nichts wesentlich Neues brachte, auch das Hammurabigesetz berührt (Delitzsch's zweiter Vortrag über Babel und Bibel, S. 24) und die Art der Offenbarung

*) Oppert hat in einer Zuschrift an mich meine Zweifel noch bestärkt, indem er feststellt, es sei nicht Amraphel.

mit der sinaitischen verglichen. Den Berichten zufolge, die bis zum Erscheinen des gedruckten und vielfach nachgebesserten Vortrags ihre zum Theil zersetzende Wirkung geübt haben, hat sich der Redner sogar dazu verstiegen, dem babylonischen Gesetze eine höhere Stellung anzuweisen, als der Thora. Bezüglich der Nächstenliebe steht ihm (S. 33) Babel und Palästina gleich. Daß Xisutros, der babyl. Noa, über alle umgekommenen Menschen weint, sieht Delitzsch mit Süß als Vorzug der babylonischen Erzählung an. Malt die Bibel denn überhaupt derartige Einzelzüge aus? Schildert sie etwa den Jammer Josephs, als er nach Egypten verkauft wird? Vergessen hat Delitzsch dagegen. daß Abraham für die Erhaltung der Sodomiter betet, was ihm als hohe Tugend angerechnet wird.

Vergleichen wir einmal daraufhin das Hammurabigesetz mit der Thora, soweit die beiderseitigen Bestimmungen Vergleichspunkte bieten. Das außerhalb dieser Aufgabe Liegende berühren wir nur kurz. P. V. Scheil, der obengenannte Assyrologe, hat die Hammurabi-Inschrift im vierten Bande von Délégation en Perse, Mémoires, veröffentlicht. Und Dr. Hugo Winkler hat im vierten Jahrgang der Sammlung „Der alte Orient“ (4. Heft), die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon“ (Leipzig, Hinrichs) herausgegeben.

Bei Heranziehung der Thora fassen wir zunächst den Wortsinn in's Auge, und zwar die Stellen am meisten, welche die Vergleichspunkte zu vermehren scheinen. Es wird sich herausstellen, wie gerade bei genauerem Hinblicken die Sache ein anderes Gesicht be-

kommt. Selbst die rücksichtslose Wissenschaft muß den über der Thora schwebenden Gottesgeist, und am meisten an solchen Stellen, bewundern. Aber viele Gründe nöthigen uns, den Talmud mit heranzuziehen. Die darin enthaltene Ueberlieferung ist für uns das mündliche, dem Mose gleichfalls am Sinai geoffenbarte Gesetz. Der Rechtgläubige soll hier gerade erfahren, daß diese Thora schebaal peh die unentbehrliche Ergänzung der schriftlichen Lehre ist. Er soll es ohne jede spitzfindige Drehung unsererseits in einfacher Betrachtung des Sachverhalts erfahren.

Und wer nun darin eine bloße Entwicklung von Seiten des rabbinischen Geistes sieht, dem wird hier kund werden, daß er derselben sich nicht zu schämen hat; der soll erkennen, daß jene Rabbinen keine Verzerrungen der Schrift geboten haben, wie man ihnen solche gerne zutraut, daß sie den Gottesgeist der Thora nicht getrübt haben, sondern daß ihr Pfad sie zur entschiedenen Durchführung der in der Schrift enthaltenen Andeutungen führt. Da jede Entwicklung eine Folge des Entwickelten ist, so läßt sich gerade darin die belebende Kraft des zu Grunde liegenden Schriftwortes erkennen.

Und noch eins: Wir stehen auf dem Boden der Offenbarung, wonach die Thora Gottes Weisheit ist, und weder Mosis noch Israels. Unser Verdienst ist das der Erhaltung, der Verbreitung dieses Wortes. Gerade wer aber aus dem Gottesbuche ein Menschenwerk macht, der stellt es als Mosis, als Israels Werk hin. Gerade nach dieser Anschauung wird sich's von selbst ergeben, daß sich die hohe Stellung Israels in der Religionsgeschichte, nach

genauem Vergleiche mit dem Hammurabigesetz, noch bedeutend steigern wird. *)

Wir haben es uns also mit diesen Aufgaben, die Allen gerecht werden wollen und doch immer einem einheitlichen wissenschaftlichen Zwecke zu dienen haben, nicht leicht gemacht. Wie man sich durch diese Gegensätze hindurchwindet und sich doch getreu bleibt, das haben wir in unserer, bei Poppelauer erschienenen Schrift „Zurück zur Bibel!“, mit dem Nachtrag „Bibelwissenschaft und Rechtgläubigkeit“ gezeigt.

I.

Todesstrafen in der Thora und in dem Hammurabigesetz.

Die sittliche Keimkraft eines Gesetzes, die Rücksicht und Liebe, welche es einzuflößen im Stande ist, erkennt man am besten an den Strafbestimmungen. Diese zeigen uns, ob der Gesetzgeber nur den Schutz der Gesellschaft im Auge hat, oder ob er auch dem Verbrecher, als dem Feinde derselben, im Stande ist, irgend eine bessere Empfindung entgegenzubringen.

Und dabei muß vor Allem die Anwendung der Todesstrafe beachtet werden. Man erkennt daraus die Schätzung, die dem Menschenleben zu Theil wird. Man ersieht daraus, ob das Leben des Uebelthäters mit Leichtigkeit als Opfer des beleidigten Rechtssinnes hingeworfen wird, oder ob beim Urtheil über dies höchste Erdengut des Menschen das Verbrechen, dem es geopfert wird, ebenfalls mit der Gefahr des angegriffenen Lebens oder des Bestehens der Gesammtheit gemessen wird. Man bedenke, daß Todes-

*) Vergl. unser „Babel und Bibel rc.“ S. 19 ff.

strafe im besten Falle nur der Abschreckung dienen, daß hierbei wohl von einer Sühne, nicht aber von einer Besserung des Geopferten für dies Erdenleben die Rede sein kann.

Hammurabi.	**Thora u. Ueberlieferung.**
Hammurabi spricht die Todesstrafe aus über: § 1. falsche Anklage; § 2. auch wenn beim Gottesurtheil der Fluß, in den der Angeklagte zur Probe geworfen worden, ihn getragen und seine Unschuld bewiesen hat, stirbt der Ankläger.	Deut. 19_{15} wird dem falschen Zeugen dieselbe Strafe aufgelegt, die dem Angeklagten sonst zu Theil geworden wäre. Das Gottesurtheil Numeri 5_{11}—$_{31}$ übt auf Andere keine Wirkung aus
§ 3. Wer bei todeswürdigen Vergehen als Angeklagter den Richtern Befangenheit vorwirft, stirbt. (1 u. 2 bezieht sich wohl auch auf Anklagen, die den Tod zur Folge hätten.)	Exod. 22_{27} wird die Beleidigung der Richter und Fürsten verboten. Die durch die That bewiesene Widersetzlichkeit gegen d. Richter, welche Deut. 17_{12} mit dem Tode bestraft wird, bezieht die Mischna Sanhedrin 11_2 nur auf den Schriftgelehrten und Richter, der gegen den Ausspruch des Synhedriums eine Entschuldigung für Andere trifft. Dem Angeklagten sind alle Vertheidigungsmittel erlaubt.
§ 6. Der Dieb oder Hehler des königlichen oder gottgeweihten Gutes wird getödtet.	Lev. 5_{20}—$_{26}$ wird von der Ueberlieferung auf Aehnliches bezogen. Den Tod, der Biccurim 2_1 auf den Genuß des Geweihten ausgesprochen ist, bezieht die jerusalemische Gemara zu Therumot 7_1 auf die Strafe Gottes. Vergl. Pes. 33 a.
§ 7. Wer vom Sohn oder Sklaven eines Anderen ohne Richter und Vertrag etwas kauft, muß sterben.	Was mit Diebstahl zusammenhängt, wird nach Exod. $22_{2, 6, 9}$ mit dem Zweifachen, nach 21_{37} höchstens mit dem Vier- und Fünffachen bestraft.
§ 8. Ebenso wer das 30fache (beim Viehdiebstahl Tempel Hofeigenthum) od. 10fache (an Freigelassene) nicht bezahlen kann.	Im Unvermögensfalle wird der Dieb als Sklave verkauft (Exod. 22_2), nach Exod. 21_2 höchst. auf 6 Jahre.

Hammurabi.	Thora u. Ueberlieferung.
§ 9. Ebenso wenn Jemandem der Verkauf gestohlenen Gutes nachgewiesen wird.	
§ 10. Wenn dem Käufer Zeugen entgegengestellt werden, daß er Gestohlenes gekauft,	
§ 14. Wer den unerwachsenen Sohn des anderen stiehlt.	Exod 21_{16} tritt bei jedem Menschendiebstahl Todesstrafe ein. Vergl. Deut. 24_{7}.
§ 15, 16, 19. Wer Sklaven heimlich fortbringt, bei sich verwahrt, auf der Flucht bei sich aufnimmt.	**Nach Deut. $23_{16,17}$ darf man den entflohenen Sklaven nicht ausliefern, muß ihn vielmehr unterstützen. Und zwar wie die Ueberlieferung sagt, ist von Heiden die Rede, s. Raschi z. St.**
§ 21, 22. Der Einbrecher, der Räuber stirbt. § 25) Wer bei einer Feuersbrunst etwas stiehlt, wird verbrannt.	Exod. 22_{1} darf man den Einbrecher im Nothfalle töten, andernfalls tritt Anklage wegen Mord ein. Der Räuber ist ersatzpflichtig, muß den Raub an Ort und Stelle bringen, „selbst nach Medien." Welche Strafe ihn sonst trifft, ist nicht angegeben. (S. BK. 9_{5}, $_{12}$B.)
§ 27. Wer dem Heerbanne nicht folgt, wird getödtet.	Deut. 20_{1}—$_{9}$ wird der Bräutigam, wie wer ein neues Haus noch nicht bezogen, den neuen Weinberg noch nicht benutzt, vom Kriegsdienst entbunden; Deut. 24_{5} der junge Gatte im ersten Jahre. S. Mischna Sotah 8_{4} u. den ganzen Abschnitt.
§ 108. **Die Schenkwirthin, die minderwertige Getränke sich vollwerthig bezahlen läßt, wirft man in's Wasser.**	Lev. 25_{14} verbietet den Betrug sowohl dem Verkäufer, als dem Käufer (cfr. B. M. 4_{4}) Deut. 25_{13} verbietet falsches Maaß und Gewicht als „Gräuel dem Herrn."
§ 109. Nimmt sie bei sich Verschwörer auf, wird sie getödtet.	
§ 110. Die Gottgeweihte, die einen Schank hält, **oder betritt,** wird **verbrannt.**	Lev. 21_{9} wird die Tochter eines Priesters wegen Unzucht verbrannt, weil sie ihren Vater entweiht.

Hammurabi.	Thora u. Ueberlieferung.
	Deut. 23$_{18}$ wird das Vorhandensein von Buhlern und Buhlerinnen (den Göttern geweiht) überhaupt verboten. Vgl. Gen. 38.
§ 129. Die Ehefrau, beim Ehebruch ertappt, wird mit dem Geliebten gebunden ertränkt, wenn sie nicht begnadigt wird. War es eine Braut (§ 130), so wird der Mann ertränkt.	Deut. 22$_{22}$ gleiches Gesetz ohne Angabe der Todesart; 23 werden die Verlobte und ihr Buhle zur Steinigung verurtheilt, falls das Mädchen nicht (25) auf dem Feld überfallen worden; dann stirbt nur der Mann.
§ 133. Die Frau, die während der Kriegsgefangenschaft d. Mannes Haus und Hof verläßt, wird ertränkt (wenn dort nicht Mangel herrscht), ebenso die Verschwenderin (134), die den Mann grundlos der Lieblosigkeit zeiht.	Cf. Keth. 5$_5$; 5$_7$ wird die widerspenstige Frau in ihrer Kethuba (Ahndungssumme der Wittwe oder Geschiedenen) gekürzt, der widerspenstige Mann muß die Summe erhöhen. 7$_6$ geht die zuchtlose Frau ohne jeden Anspruch aus dem Hause.
§ 153. Hat sie wegen des Geliebten den Mann ermorden lassen, stirbt sie am Pfahl.	
§ 155. Wer der Braut seines Sohnes sträflich naht, wird ertränkt.	Vgl. Lev. 20$_{12}$, wo Beide sterben. Vgl. Bemerkung zu 129.
§ 210. **Verliert eine Freigeborene den Fötus durch eine Verletzung und stirbt daran, so tödtet man des Schuldigen Tochter.**	Die Bestimmung Exod. 21$_{22}$ besagt Aehnliches, nur daß im Todesfall der Verletzer selbst stirbt (oder Ersatz bietet.) Doch s. später unsere Bemerkungen, worin die pharisäische Ueberlieferung klargelegt wird.
§ 229. Stürzt ein Haus (wohl bald nach Erbauung) ein und tötet den Eigenthümer, so stirbt der Baumeister; **trifft es den Sohn, dann stirbt des Baumeisters Sohn.**	Deut. 24$_{16}$. „Es dürfen nicht Eltern für Kinder, nicht Kinder für Eltern sterben — Jeder sterbe für sein Vergehen."

Diese einfache Gegenüberstellung läßt einen Vergleich der babylonischen Sammlung mit der Thora zu Ungunsten der letzteren nicht nur nicht aufkommen,

man muß vielmehr darüber staunen, daß hier auch nur von einer Gleichsetzung die Rede sein kann. Strenger, als das Hammurabigesetz ist der Mosaismus bezüglich der Ehe und ihres Schutzes, wie in den Fragen der Sittlichkeit überhaupt; ebenso, wenn der Götzendienst oder der Familienzusammenhang zwischen Kindern und Eltern in Frage kommt; das berührt die Pulsader der israelitischen Religion, und da geht sie unerbittlich vor.

Nur steht die Thora neben dem Hammurabigesetz unendlich milder da. Die Todesstrafe entspricht da immer hohen und allgemeinen Zwecken, der Erhaltung der höchsten Ziele. Bei den Verbrechen, welche sie mit dem Tode oder sonstwie bestraft, setzt sie die Absicht oder Böswilligkeit voraus. Das ergibt sich am besten beim Todtschläger und der Anwendung des Bluträchers, den Delitzsch der Thora so übelnimmt; den absichtsvollen Mörder schützt nicht einmal der Altar (Exod. 21, 14), doch wird die Zufluchtsstätte schon Exod. das. 13 angekündigt. Der Bluträcher wird im Großen und Ganzen zum bloßen Henker, zum Diener des Gerichts; er bleibt als Ausdruck des beleidigten Verwandtengefühls bestehen, aber er verliert seine verderbliche Wirksamkeit. Da erkennen wir die entwickelnde Kraft des mosaischen Gesetzes. Wenn die Thora nun wiederholt einschärft: „Forsche, prüfe, untersuche gut, und siehe, es ist wahr, geschehen ist der Gräuel in Israel," oder „auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen darf der Todeswürdige nur sterben, er darf nicht sterben auf die Aussage eines Zeugen; die Hand der Zeugen sei zuerst gegen ihn erhoben, ihn zu tödten, und die Hand des übrigen Volkes danach," so wird schon durch diese Worte gesagt, daß Todesstrafe nur im äußersten Falle anzuwenden sei.

Was ein Menschenleben an sich ist, das erfahren wir Deut. 21, 9. Man findet dort einen Erschlagenen auf dem Feld, ohne die Mörder zu kennen. Da bringen die Aeltesten der Stadt ein Sühnopfer, das sie in ein unfruchtbares Felsenthal hinabstürzen, und sie müssen aussprechen, daß sie nicht diese Unthat verübt, daß ihre Augen sie nicht gesehen. Dort darf nie eine Aussaat bestellt worden sein, was der Ort schon verbietet. „Aber trotzdem schaffe das unschuldige Blut aus Deiner Mitte fort, um vor Gott das Rechte zu thun,“ wenn Du den Mörder findest. Das ist also keine Sühne, sondern eine sinnbildliche That. „Werden denn die Aeltesten,“ fragt die Mischna, „Thäter oder Mitwisser eines Mordes sein? Das hat den Sinn, daß sie ihn nicht ohne Begleitung, nicht ohne Wegzehrung haben ziehen lassen. Unfruchtbar ist jenes Thal — sein Leben hat auch keine Früchte mehr gebracht.“ „Das Leben ist dazu da, zu nützen und zu wirken, wer es raubt, der beraubt die Gesammtheit,“ das ist der Sinn dieser Stelle. Schuldig ist nicht der Mörder, sondern die machtlose und säumige Obrigkeit — sie hat sich zu verantworten und hat es dann besser zu machen. Sotah 9, 1, Sifri z. St.

„Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen in seinem Ebenbilde geschaffen.“*) Ja, aber auch der Mörder trägt das Ebenbild Gottes an sich. Solche Begründungen wiegen an veredelnder Kraft die längsten und scharfsinnigsten Erörterungen, die feurigsten und salbungsvollsten Mahnungen auf.

Diese Andeutungen hat die pharisäische Ueber-

*) Darin sieht Delitzsch eine Vermenschlichung Gottes!

lieferung, im Gegensatze zu den Sadduzäern, stark benutzt. Was die vier Todesarten der Verbrennung, Steinigung, Erdrosselung und Enthauptung anbelangt, so zeigt uns die Mischna Nichts von Scheiterhaufen, Leuten mit Steinen in der Hand, Henker mit Stricken und Galgen, sondern Alles gemildert, kaum mit jenen Bezeichnungen zu benennen. (S. Sanh. 6 3,4 7 2,3) „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, d. h. wähle ihm eine schnellwirkende Todesart aus!“ so lautet ein tiefer Spruch des Talmuds. Und in der That — wenn ich noch in dem Verbrecher mein eigenes Ebenbild sehe, um wieviel mehr wird es mir in meinem unbescholtenen Nebenmenschen erscheinen! Und habe ich mich einmal in die Lage eines solchen Unglücklichen versetzt und frage mich, wie würde es dir gefallen? dann werde ich die Strafen des Richters als eine schwere Nothwendigkeit fühlen, ich werde nicht in der Verschärfung derselben meinen Ruhm suchen, sondern in der Milderung, die dem Hauptzwecke des Gesetzes nie zuwiderlaufen wird.

Versetzen wir uns an der Hand der Mischna*) (Sanh. 4,3) in die Quaderhalle des Tempels, wo im Halbkreise das Synhedrium zu Gericht sitzt, vor ihm im Halbkreise die Schüler, die hier das Richten im Sinne der Gotteslehre sich anzueignen haben.

Der Angeklagte wird überhaupt nicht befragt, da Niemand die Pflicht hat, sich selbst zu belasten, vielmehr für die Vertheidigung zu sorgen hat. Die Zeugen werden ernst verwarnt, darauf hingewiesen, daß in jedem Menschen das Gottessiegel sich anders

*) S. „Ueber den Zusammenhang der Mischna,“ I. Theil, 48 ff.

zeige, jeder Mensch in seiner Eigenart eine Welt für sich sei, seine Rettung oder Vernichtung dem Schicksal einer Welt gleichkomme. Jeder darf sagen: Meinetwillen ist die Welt geschaffen! (Das. 45.) Bei der Zeugenvernehmung, in der die Einzelnen getrennt befragt werden, hat der Richter sich auf die winzigsten Dinge einzulassen, denn es gibt auch augenfällige Kleinigkeiten, in denen ein Irrthum oder Widerspruch unmöglich ist. In diesen Punkten muß unbedingt Uebereinstimmung herrschen, wenn ein Todesurtheil gefällt werden soll.

Bei der richterlichen Berathung müssen zuerst die Milderungsgründe vorgetragen werden. Hier haben selbst Schüler das Wort und werden, wenn sie etwas Günstiges finden, damit belohnt, daß sie für diesen Tag auf der Richterbank Platz nehmen. Dagegen haben sie sich — die Jugend ist auch hier schnell fertig mit dem Wort — belastender Aeußerungen zu enthalten. Wenn während der Berathung gar kein Richter mit Milderungsgründen auftrat, so ist die Verhandlung ungültig, ebenso wird derjenige Richter nicht beachtet, der während der Berathung seinen Sinn zur Bejahung der Schuldfrage änderte, nicht so, wer sich zur milderen Ansicht bekehrt. Bei der Abstimmung dagegen herrscht volle Freiheit. Die Abstimmung beginnt nicht vom Vorsitzenden aus, sondern von der Seite, wo die Jüngeren sitzen, damit kein Jasagen stattfinde. Zur Verurtheilung gehört starke Stimmenmehrheit. Bis zur Vollstreckung sind begründete Anträge auf Erneuerung des Verfahrens möglich. Dasselbe muß mindestens zwei Tage dauern. Vor der Vollstreckung wird der Todesschuldige durch

Mittel betäubt, welche (wie außer dem Talmud auch das Evangelium bezeugt) von den Frauen Jerusalems beschafft werden.

Nimmt man noch dazu, daß die Zeugen den Verbrecher warnen müssen, daß er trotzdem bekunden muß, das Verbrechen ausüben zu wollen, daß ohne diese Bedingung ein Todesurtheil unmöglich ist, so haben wir in der Mischna fast die Abschaffung der Todesstrafe vor uns. Den gleichen Bedingungen unterliegt aber auch die Anwendung der Geißelstrafe. Bei beiden Strafarten ist die bessernde Wirkung nämlich zweifelhaft, und dann „sündigt Niemand, in den nicht der Geist des Wahnsinns gefahren ist.“ Eine gerade auch der Neuzeit angehörige Auffassung, welche ja vielen neuen Rechtsanschauungen zur Grundlage dient und zu ganz neuer Beurtheilung der Verbrecher geführt hat.

Man könnte höchstens fragen, ob solche Rechtssätze sich überhaupt durchführen lassen und in ihrer Milde eine Rechtspflege ermöglichen. Jene Pharisäer haben aber, wie uns tausend Einzelheiten des Talmuds zeigen, trefflich Recht und Ordnung gewahrt.

II.

Leibesstrafen sonstiger Art.

Gehen wir auf sonstige Strafbestimmungen des Hammurabi über. Soweit der Körper des Menschen dabei in Betracht kommt, die verstümmelnde Hand des Büttels oder seine Geißel ihn zu bearbeiten hat, erkennt man aus einem Strafgesetze die Begriffe, die man von der Ehre des Menschen sich ge-

macht hat, den mangelnden oder verhandenen Sinn für Menschenschönheit, der vor gewissen Verletzungen des Verbrechers zurückschreckt oder sie gleichgiltig ihm anthun läßt: Mit einem Worte, die Achtung vor dem Menschenthum tritt hier sicher hervor oder ist noch nicht entwickelt.

Hammurabi § 127: Grundlose Verleumdungen gegen eine Geweihte ziehen Brandmarkung der Stirne nach sich. (Nach Mischna BK. 8,6 verlangt Akiba für das Herabreißen des weiblichen Kopfschmuckes einer niederen, wenig anständigen Frau 400 Sus, wogegen nach einer zweiten Ansicht man sich nach Stand und Würdigkeit des Beleidigten richtet.) (192) Einem Buhlensohn, der zu den Pflegeeltern sagt, „Du bist nicht mein Vater und meine Mutter," schneidet man die Zunge aus, 193: geht derselbe in sein Elternhaus zurück, so reißt man ihm das Auge aus; der Amme, die ohne Wissen ihrer Herrschaft ein anderes Kind großzieht, schneidet man die Brust ab. (195) Schlägt Jemand seinen Vater, so haut man ihm die Hände ab. (Exod. 21,15 wird dem, der Vater oder Mutter schlägt, die Todesstrafe zu Theil; nach der Mischna Sanh. 11,1 nur, wenn er ihnen eine Wunde beigebracht hat; also eine Milderung der Thorasatzung.) 196, 197, 200 verlangt für den Angeklagten dieselbe Körperverletzung, die er einem Freigeborenen zufügt, (bei freigelassenen Sklaven tritt Geldstrafe ein, dem Sklaven wird (205) bei Verletzung des Freien sofort das Ohr abgeschnitten;) (202) schlägt Jemand einen Höherstehenden, so erhält er mit der Ochsenhautpeitsche 60 aufgehauen. (S. BK. 8, wo Geldstrafen mit genauer Berechnung des Schadens, wie auch der hervorgerufenen

Empfindungen angesetzt werden.) (218) Dem Arzt haut man bei schlimmem Ausgang einer Operation, z. B. Zerstörung des Auges, beide Hände ab, während der Sklave, bei dem der Fehler vorkommt, nur ersetzt zu werden braucht. Hat der Scherer (226) unrechtmäßig einen Sklaven als unverkäuflich gezeichnet, so schneidet man ihm die Hände ab. (282 Schlußgesetz:) Sagt der Sklave: Du bist nicht mein Herr, so schneide ihm das Ohr ab.

Blicken wir nun auf das mosaische Strafrecht, so kommt uns das berühmte „Aug' um Auge" in den Sinn. In der Exodusstelle 21,21 etc. ist der Ausdruck „Du sollst geben Seele um Seele," nicht so klar, wie wenn es hieße, „so soll der Uebelthäter sterben," was sich doch sehr oft in der Thora findet. Ein ganz ähnlicher Ausdruck steht Exod. 21,30, wo der Tod Jemandem verkündet wird; sofort fügt die Schrift hinzu: „Wenn ihm ein Lösegeld aufgelegt wird, so gebe er das Lösegeld für seine Seele." Mit diesem „Wenn" ist die Todesstrafe schon beseitigt. Lev. 24, 17—20 heißt es: „ . . . Und wer das Vieh erschlägt, der soll es bezahlen, Seele um Seele", genau mit demselben Ausdruck, wie Exod. 21,21. Dann: „So Jemand dem Anderen einen Fehler beibringt, wie er gethan, soll ihm geschehen. Bruch um Bruch etc. wie er einen Fehler dem Menschen gegeben, so soll er ihm (aber es kann auch heißen durch oder von ihm) gegeben werden." Zum dritten Male steht das Wort bei den falschen Zeugen, denen also auch bezüglich der Leibesstrafen das Gleiche geschehen muß, was sie dem Angeklagten zugedacht. Wir müssen aber eins hervorheben: Das Gesetz, das sonst seine Todes-

2*

strafen so ohne allen Rückhalt ausspricht, das bezüglich jener Frau, die den Feind ihres Gemahls entmannen will, sagt: „Haue ihr die Hand ab, schone nicht!“ Deut. 25,12, dasselbe Gesetz hat sich in den hier angeführten Satzungen wenig bestimmt ausgedrückt. Weßhalb „Seele um Seele?“ Weßhalb dies Wort in so verschiedenen Fällen und, wie wir sagen müssen, in so verschiedener Bedeutung? Weßhalb „Auge um Auge, Zahn um Zahn?“ Sagen wir doch einfach: „Wer dem Andern einen Zahn ausgeschlagen hat, dem soll der Zahn auch ausgeschlagen werden!“ „Wenn die verletzte Frau stirbt, so soll der Uebelthäter sterben!“

Das Gesetz, so müßte der wissenschaftliche Beobachter sagen, welches hier ältere Verhältnisse vorfindet, deren Beseitigung erst eine Sache der Zukunft sein kann, steht innerlich schon im Widerspruch mit denselben. Der Gesetzgeber, so müßte er folgern, kann an diesen Stellen mit der Sprache nicht so offen heraus, wie sonst, er ist nicht mit ganzem Herzen dabei — er nimmt Verschleierungen vor. Die Zeit geht schon auf Schonung solcher Uebelthäter aus, daher das „Schone nicht!“ Da wird statt des Besonderen, statt der Ausgestaltung im Einzelnen, der allgemein klingendere Rechtssatz genommen; „Seele um Seele“ wird im besonderen Falle schon zum Lösegeld, wird schon beim Ersatz des Thieres angewandt. Muß da der Gesetzgeber es nicht selbst als etwas Wohlthätiges begrüßen, wenn die Satzung nicht mehr ganz wörtlich genommen wird? Solche zarten Andeutungen, wie er sie gibt, können nicht zur Abschreckung der Massen dienen; wenn der Ausdruck lautet „den Fehler geben“, so ist die Deutung „den Fehler bezahlen“ in aller Nähe da. Tadeln

mag er das als Zweideutigkeit, wenn er will. Wenn er den Begriff der Stetigkeit im Religionsgesetz in Verbindung mit dem Entwicklungsgesetz festhalten will, so wird er in diesen scheinbaren Halbheiten den Geist des Erbarmens sehen, wird sie weit höher schätzen, als die Hammurabi'schen offenen und trockenen Verstümmelungsgesetze.

Nicht umsonst haben um diese Satzungen Pharisäer und Sadduzäer gestritten.*) Letztere drangen auf wörtliche Ausführung, während die Pharisäer, auf der mündlichen Ueberlieferung fußend, eine Geldstrafe für genügend erachteten. Sicher haben sie die Absicht des Gesetzes richtig verstanden, haben aus den eigenthümlichen Ausdrücken gefolgert, daß das Geben dort soviel heiße, wie bezahlen, und nicht wie Fehler zufügen. In den pharisäischen Gegengründen kommt auch der von Porcia im „Kaufmann von Venedig" angeführte vor, daß der Entgelt genau dem Vergehen entsprechen, daß genau so viel oder so wenig Blut fließen solle, wie bei dem verletzenden Schlage selbst.**) Damit ist über diese Art vergeltender Gerechtigkeit der Stab gebrochen. Deut. 24,12 heißt es bei der schamlosen Frau: „haue ihr die Hand ab, schone nicht!" Da erklären die Pharisäer, es bedeute: „Du sollst ihre Hand bestimmen, abschätzen," es auch als Geldsache behandelnd. Man wäre geneigt, die sadduzäische Ansicht für die echte und ältere, die pharisäische für eine Umdeutung zu halten. Aber die sprachlichen Eigenthümlichkeiten obiger Stellen legten ja einen Trieb zum Zurücktreten derartiger Strafen

*) Siehe die betreffenden Abschnitte im „Zusammenhang der Mischnah." I. Theil. S. 48 ff., 52 ff.

**) Siehe BK. 83 b, 84 a.

nahe, und da wird sicher eine nebenherlaufende Ueberlieferung die Trägerin der mildernden Bestimmungen gewesen sein. Im Bewußtsein der Pharisäer lebt die Anschauung, ihre Lehre sei die wahre und unverfälschte, und die Sadduzäer gelten als minder gläubige Partei, die nur staatliche Rücksichten kennt und das Religiöse zurücktreten läßt.

Andere Stellen der Thora bestätigen diese Ansicht. So heißt es Deut. 21,23: „Wenn an einem Manne eine todesrechtliche Sünde ist und er wird getödtet, indem Du ihn an den Baum (Galgen) hängest, so darfst Du am Galgen ihn nicht über Nacht lassen, denn eine Lästerung Gottes ist der Gehängte, und Du darfst Deinen Boden nicht verunreinigen, den der Herr Dein Gott Dir zum Erbe gibt.“ Diese Stelle spricht für sich selbst. Die Ueberlieferung (Mischna Sanhed. 6_4) besagt, daß nach der entscheidenden Ansicht Frauen überhaupt nicht gehängt werden dürfen; nach R. Jose muß die Leiche sofort vom Galgen abgenommen werden, wogegen das Uebernachtlassen schon ein größeres Vergehen ist. Ja, statt des Abschreckenden, wird dadurch die Sünde den Leuten noch vertrauter; sie sagen sich „weßhalb wurde dieser gehängt? Weil er den Gottesnamen gelästert hat, und so wird der Gottesname entweiht.“ D. h., so verfehlt das Gesetz seinen Zweck oder erreicht das Gegentheil von dem, was bezweckt wird. Und im Midrasch (s. Raschi z. St.) heißt es: „Sieht man den Verwandten des Herrschers entehrt, so entehrt man den Herrscher selbst. Der Mensch ist im Ebenbilde Gottes geschaffen, so ist in ihm die Gottheit entehrt.“ Hier entfernt sich die rabbinische Deutung auch nicht vom Geiste der Schrift, sondern sie

führt nur deren Andeutungen aus. R. Meïr sagt (Sanh. das. 5) im Zusammenhang mit diesem Gesetz: „Wenn der Mensch (und zwar der Verbrecher) leidet, was sagt dann die Gottheit? Matt ist mein Haupt, schlaff ist mein Arm! *) Wenn Gott so trauert um das Blut (Leben) der Bösewichter, wieviel mehr um das der Frommen!“

Und weiter (Deut. 25, 2—3): „Wenn der Bösewicht Schläge verdient hat, so soll ihn der Richter hinlegen lassen, und vor seinem Angesicht soll man ihn schlagen nach seinem Vergehen, nach der Zählung; vierzig soll er ihm aufzählen, nicht mehr, er könnte darüber eine große Anzahl Schläge ihm geben, und Dein Bruder wäre entehrt vor Deinen Augen.“

Und die Mischna gestaltet diese Andeutungen in gleichem Geiste aus (Makkot 3, 10—14): Nach der Hauptansicht bekommt der Verurtheilte statt der 40 nur 39; auch eine geringere Zahl wird ihm zuerkannt, wenn die Aerzte ihn für unfähig hielten, mehr zu ertragen. Aenderungen des Maßes zum Schlimmeren dürfen, auch wenn der Arzt sich geirrt, nicht mehr gemacht werden, höchstens daß, wenn ihm 39 nicht zuerkannt sind und der Arzt seine Ansicht zum Schlimmen ändert, der Angeklagte vollkommen frei ausgeht. Und wiederum sagt die Mischna (Makkot 3, 15): „Alle, die der Ausrottung (durch Gottes Hand) schuldig sind, werden, sobald sie gegeißelt worden, von der Verschuldung befreit, denn es heißt: „Es könnte Dein Bruder entehrt werden in Deinen Augen; sobald er die Geißelung empfangen, ist er wieder Dein Bruder.“ Und im Einklang damit (Abot 1, 5): „Wenn die Par=

---

*) Vergl. Ber. 6a מנין שהקב"ה מניח תפי' &c. zur Erklärung.

teien vor Dich treten, halte Beide für schuldig; wenn sie (nach Fällung des Urtheils) Dich verlassen, halte Beide für gerecht, nachdem sie das Urtheil auf sich genommen haben." In der Unterwerfung unter das sühnende Gericht liegt die Sühne, so lange man die Ehre des Angeklagten schont und ihn nicht zum Aeußersten treibt.

So zeigt die Thora auch bezüglich der Leibesstrafen eine nicht nur im Einzelnen hervortretende Unterscheidung vom Hammurabigesetz, sondern sie ist grundsätzlich durch das Streben davon getrennt, die gerichtlichen Strafen sittigend und veredelnd wirken zu lassen.

III.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Im bürgerlichen Gesetzbuch wird sich auch ohne höhere Anregung die Rücksicht des Einen gegen den Andern weit leichter einstellen, als im Strafgesetzbuch. Hier wird die Angst um Eigenthum, Leben, ja die Scheu vor Nachtheilen, das Bewußtsein, daß gerade der Vorsichtige, der den rechten Vortheil sucht, mit dem Gesetz nicht leicht in Widerstreit geräth, die Gesellschaft verhärten. Der Verbrecher ist ihr Feind, kann ihr nichts mehr nützen, an seiner Zukunft und weiteren Lebensmöglichkeit liegt ihr nichts. Wer aber im bürgerlichen Leben steht, dessen Vortheil werde ich um so eher achten, als auch ich in die gleiche Lage kommen kann, wie er. Heute ist es mein Vortheil, ihn anzugreifen, morgen ist es der seine, mir gegenüber das Gleiche zu thun. Das mahnt zur Gegenseitigkeit, zu kluger Rücksichtnahme, und daraus kann dann später

auch ein Gesetz sich entwickeln, das höheren Zwecken dient.

Wenn wir das Hammurabigesetz öffnen, so nehmen Hauptleute und Geschäftsleute die Breite der Verhältnisse ein. Die Eindrücke großer Kriegszüge sind im Gesetze zurückgeblieben. Man hat säumige Kriegsmänner mit dem Tode bestrafen, ihre Ersatzmänner belohnen müssen. Hauptleute sind in Gefangenschaft gerathen, Andere haben sich in Besitz ihres Eigenthums gesetzt, und der Gesetzgeber bestimmt nun, daß ihr Gut in ihre Hände oder in die ihrer Kinder gelange, daß ihren Wittwen die Mittel zur Erziehung der Waisen von ihrem Gute gegeben werden. Selbst wenn der Hauptmann gefangen war und ein Geschäftsmann mit königlichen Mitteln ihn freigekauft hatte, wenn weder er *selbst*, noch seine Ortschaft, noch der Tempel die dazu aufgewandten staatlichen Mitteln ersetzen kann, so darf das Lehensgut des Hauptmanns nicht verkauft werden, sondern die königliche Kasse muß es *selbst* auslegen. (Vergl. jedoch Lev. 25, 67 ff.) Der Kauf eines solchen Gutes ist ungiltig.

Der Geschäftsmann ist Geschäftsträger des Hofes, denn die Regierung ist nicht nur im Besitze unveräußerlicher Lehensgüter, die nur immer an Geschäfts- oder Hauptleute zurückverkauft werden — sie leiht auch Geld an Zwischenhändler, sie läßt durch Vermittler Gelder und Waaren in die Ferne bringen, sie läßt Geschäftsgegenden aufsuchen und fördert Unternehmungen. — Alles durch die Hände ihrer Geschäftsleute. „Der Geschäftsmann, der den Unterthan *betrügt*, wird *doppelt* so schwer *bestraft*, wie der Unterthan, der den Geschäftsmann *betrügt*.“ Gegenrechnungen

und Getreideleistungen für Geldanleihen gibt es nicht: Der Feldbesteller nimmt den Ertrag für sich und gibt dem Geschäftsmann das Geld.

Sowohl im Verkehr mit den Geschäftsleuten, wie mit Genossen, spielt das Schreibwerk eine große Rolle. Was man nicht schriftlich besitzt, das kann man gerichtlich nur schwer geltend machen. Falls der Beweis unmöglich ist, gilt in vielen Punkten der Eid, und der findet stets Glauben. Eine Fülle von Einzelfällen ruft dies Verfahren hervor, die wir nur dann anführen könnten, wenn wir den Hammurabi selbst ohne Bezug auf die Thora behandeln würden. Eins muß angeführt werden, „daß Pächter in schweren Jahren von Pachtgeld und Zinsen (letztere nehmen einen breiten Raum ein) befreit sind.“

Das Eherecht zeigt uns Haupt- und Nebenfrauen; Geweihte und Buhlerinnen scheinen eine und dieselbe Würde zu behaupten. Die Ehe wird erst giltig durch den Ehevertrag. So lange der Mann die Heimath behaupten kann, ja, wenn er unverhofft in dieselbe zurückkehrt, gehört ihm die Frau, selbst wenn sie inzwischen ein Anderer besessen. Die Ehe kann aufgelöst werden. Drum gehören die Kinder der Frau, ihr muß „das Geschenk“ zurückgegeben werden, das sie eingebracht hat, wie ihr ein Nutzantheil an den Liegenschaften zukommt, um ihr die Erziehung der Kinder zu ermöglichen. Auch ein Mahlschatz ist vorhanden, eine Morgengabe, die der Kinderlosen im Fall der Scheidung zu Theil wird. Die Verschwenderin, welche gerichtlich überführt wird, soll ohne Gabe das Haus verlassen oder, falls der Mann eine Andere nimmt, als Sclavin im Hause bleiben. Klagt sie gegen ihn und

ist die Klage berechtigt, so wird sie ebenso entlassen; war die Klage unberechtigt, so stirbt sie, wie wir vorher gesehen, den Wassertod, falls sie die Schuldige ist. Bringt sie ihm eine Magd zu, die ihm Kinder gebärt, so soll er keine Nebenfrau nehmen. Wird eine solche durch Kinderlosigkeit der Ehefrau nöthig, so muß diese doch den höheren Rang einnehmen. Eine Magd, die Mutter geworden und sich der Herrin gleichstellt, darf nicht verkauft werden, sondern bleibt als Magd im Hause. Ist sie kinderlos, so darf sie verkauft werden. „Die kranke Ehefrau darf nicht verstoßen werden, sondern wird in einem besonderen Hause unterhalten." Will sie selbst zur Heimath zurück, so lasse man sie mit dem eingebrachten Geschenke ziehen.

Aus diesen Verhältnissen entwickeln sich nun Streitfragen zwischen den Eheleuten und Gläubigern, die auf ihre Personen Anspruch machen (die Frau wird durch rechtzeitigen Vorbehalt geschützt), Eheversprechen werden nicht gehalten, Testament oder Schenkung wird erörtert, Vater- oder Muttertheil bei der Erbtheilung, Verstoßung von Kindern, Annahme fremder Kinder, die Familie als Pflegestätte für fremde Kinder, die Wittwe im Verhältniß zu den Hauserben, zweite Ehe und Folgerungen für Erbstreitigkeiten, das Recht der Frau, ihr Eigenthum zu vermachen, und vieles Andere.

Außer den Freien gibt es Freigelassene und Sclaven, die in jeder Beziehung eine Stufe tiefer stehen, deren Verhältnisse das Gesetz aber auch schon in milderem Sinne zu behandeln beginnt.

Diese Darstellung zeigt manche Aehnlichkeit mit

den Zeitumständen der Stammväter in der Bibel. Sarah und Hagar, Rahel, Lea, Bilha, Silpah — da haben wir Frauen und Nebenfrauen. Jakob darf, da er in den letzteren Mägde und Nebenfrauen mit Kindern hat, nach Labans Warnung keine weiteren Nebenfrauen nehmen. Hagar überhebt sich der Sarah gegenüber und wird mit ihrem Sohne entlassen. Eine Magd soll sie nicht bleiben, sie weilt dann in Egypten, ihrem Geburtslande.

Und mit Recht vermuthet die Ueberlieferung, daß Eliezer Geschenke zur Verlobung, ja eine Verschreibung aller Güter nach Haran mitgenommen.

In diesen Punkten bildet das Hammurabigesetz eine glänzende Bestätigung jener Urgeschichten, deren Träger aus Mesopotamien stammen, und die von den Verhältnissen jener Zeit ausgehen. Ist nun Hammurabi wirklich der Amraphel der Bibel (was Oppert in einer Zuschrift an mich für unmöglich hält — ich hatte es nur bezweifelt —), so wäre es kein Zufall, daß Abraham zu ihm in Beziehung gebracht wird, und daß Amraphel von Sinear und Kedarlaomer der Elamite auf einer Seite und die fünf kanaanitischen Stadtkönige (Hammurabi nennt sich den Ersten der Stadtkönige) auf der anderen Seite stehen. Hat man diese ganze Erzählung für so ungeheuerlich gehalten, als eins der spätesten Bestandtheile der Thora feststellen wollen, so müssen nun, wenn man Beziehungen zwischen dem Hammurabigesetz oder Thora entdecken will, diese Fragen von Neuem geprüft werden.

Aber diese Verhältnisse werden von der Thora als vormosaisch hingestellt, diese Verhältnisse ver-

schwinden im Mosaismus, da ist von Nebenfrauen, von Ehen mit Sclavinnen keine Rede mehr. Höchstens kann der Herr dem gekauften Hebräer eine Sclavin geben, mit der er Kinder erzeugt, die aber bei seiner Freilassung dem Herrn verbleiben. Hat man die heidnische Kriegsgefangene zur Gattin erkoren, so darf sie nie mehr als Sclavin verkauft werden. Wer ein Mädchen bethört oder vergewaltigt, darf sie, wenn die Ihrigen die Ehe mit ihm zugegeben, nie mehr entlassen. Wenn er von zwei Frauen die Eine mehr liebt, als die Andere, darf er ihre Kinder trotzdem nicht bevorzugen. Eine Scheidung gibt die Thora nur im Falle der Unzucht zu, unter der Voraussetzung, daß wahrscheinlich der nächste Mann sich auch von der Zuchtlosen trennen wird.

Die Stellung der Frau war in der biblischen Zeit im Judenthum keine untergeordnete. Denken wir an die Prophetinnen Mirjam, Debora, Hulda, an die Spenderinnen zum Heiligthum, an Jaël, an die Levitenfrau in Gibea, welche die Veranlassung zum Vernichtungskampfe gegen Benjamin war, an Hanna und Elkana, an Michal, die Tochter Sauls, an Abigail, an Thamar und Amnon, an die Frau des Jerobeam, an Isebel und Atalja. Also im Guten und Bösen treten diese Frauen kräftig auf. Das Bild des Abfalls von Gott ist bei den Propheten und in der Thora das der Buhlerei; nach einer theologischen Ansicht, die wir nicht theilen, soll Hosea durch häusliches Unglück zum Propheten geworden sein.

Allerdings gab es in der besten Zeit keine babylonischen Verschwenderinnen. Die Frau entsprach wohl dem Bild, das am Schlusse der Sprüche Salomo's ent-

worfen ist. Wie hätte sonst der Psalm das ganze Glück des Gottesfürchtigen in der Gattin sehen können, die gleich dem fruchtbaren Weinstock des Hauses Wände umrankt, in den Kindern, die gleich Oelranken den Tisch umgeben? Wie hätte bei Hesekiel der Tod der Gattin das Sinnbild des tiefsten Leides sein können? Wie wäre eine Ruth möglich? Im Amos und Jesaia, unter damascenischem und assyrischem Einflusse, da hört man wohl von den „Kühen von Basan, die ihren Männern zurufen: Schaffet, damit wir trinken!“ Da erfährt man von den Damen, die durch Jerusalem trippeln und sich an's Fremde schließen; da haben wir die vernichtende Aufzählung der Gewandungen und Schmucksachen, die uns die „Hebräerin am Putztisch“ zeigen. Aber selbst hier ist die Frau immerhin in guter Stellung. Im Sirach tritt ganz besonders dieSchützung des Ehelebens und der Frauen hervor, schon an dem weiten Umfange erkennbar, den die günstigen, wie die ungünstigen Schilderungen einnehmen.*)

Die Schammaiten wollten die Ehescheidung nur im Falle der Unzucht gestatten. Gerade die Hilleliten zogen die Fesseln nicht so eng.**) Die späteren Rabbinen verboten die Scheidung wider Willen der Frau, außer wenn das Unrecht auf ihrer Seite war. Wir müßten ganze Talmudseiten abschreiben, wollten wir die hohen Anschauungen des Judenthums über Ehe, Frauen und das Glück des Zusammenlebens darthun. Eine Beruria, die Gattin R. Meïrs, steht unter solchen Verhältnissen nicht vereinzelt da. Und durch-

*) Vor Erscheinen des Jeremias'schen Vortrages geschrieben.
**) S. die babylonische Gemara z. St., um die Entwickelung eines solchen Rechtsgesetzes zu erkennen. Ende Gittin. S. Jeremias, Moses und Hammurabi. S. 13 Anm.

schreitet man geschichtlich das Mittelalter, so ist die Ehe der Trost und Halt des gebeugten Judenthums, so sind Frauen die bescheidenen Wahrerinnen des häuslichen Glückes, wie der religiösen Empfindung. Auch hier heißt es, den Baum an seinen Früchten erkennen. Und die Ursache? Dem Babylonier war die Ehe ein Rechtsvertrag, dem Juden eine von Gott bestimmte Einrichtung, die der Sittenreinheit, der Heilighaltung der Gemeinschaft dienen sollte. Zuchtlosigkeit und Götzendienst, Sittenreinheit und Gottesglaube — das sind die einander bedingenden Verhältnisse. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Stellung des Judenthums zur Ehe zu begreifen.

Daß die Scheidung schließlich etwas leichter gemacht wurde, wird man angesichts der Neuzeit wohl nicht als eine Entartung ansehen. Mußte da nicht von den neueren Gesetzgebern, abgesehen von den entgegenstehenden Glaubensansichten, auch der Nothwendigkeit Rechnung getragen werden?

So hat sich das Judenthum der Ehegesetze des Moseismus neben denen des Hammurabi nicht zu schämen.

Wir geben gern zu, daß die zuletzt behandelten Bestimmungen des Hammurabi viel Gesundes und Treffliches enthalten, ja, daß sie mit gutem Bedacht dem Listigen einen Damm entgegenstellen, den er nicht durchbrechen soll.

Aber betrachte man es nicht als einen Mangel der Thora, wenn sie diese vielgestaltigen Gesetze nicht hat, und halte man die Einfachheit der betreffenden Thorasatzungen nicht für etwas sittlich minder zu bewerthen-

des, als die ausgestaltenden Satzungen des Hammurabi.

Sie theilt mit ihm das Unentbehrlichste und Einfachste, was keiner Gesetzgebung auf Erden fehlen darf. Beschädigungen der Aecker durch Nachlässigkeit bedingen Entschädigung (Ham. § 53—56), ebenso unerlaubtes Abweiden fremder Aecker (§ 57, 58), der durch den stößigen Ochsen hervorgerufene Schaden (§ 251), doch nicht beim Gehen auf der Straße (§ 250). Vergleicht man damit Exod. 21, 28—36, 22, 4, 5, und man wird bei größerer Einfachheit und Strenge die gleiche Sorgfalt in Bezug auf die Sicherheit des Menschen und seiner Habe finden. Die baupolizeilichen Vorschriften, welche wir in ihrer Entsetzlichkeit oben (§ 229, 230) kennen gelernt haben, sind mit Deut. 22,8 zu vergleichen, wo eine einzige an's Herz greifende Mahnung den Grundsatz vertritt: Dein Haus darf nicht Ursache eines Unglücksfalles für das menschliche Leben sein! S. Sifri z. St.

Die Ersatzpflicht oder Ersatzfreiheit bei Uebergabe von Kostbarkeiten (§ 121—123) und anderen Gegenständen zur Aufbewahrung, oder von Heerden an Hirten (261—267) finden ihr Spiegelbild Exod. 22, 6—14, nur daß die Bibel einfachere Verhältnisse und geradere Menschen zeigt, die nicht der Verschreibungen und Bescheinigungen bedürfen, um nicht zu betrügen, und nicht (selbst von Beamten) betrogen zu werden.

Und was das weit ausgeführte Schuldrecht des Babyloniers anbelangt, so setzt dasselbe babylonische oder phönizische Verhältnisse voraus. Es würde in der Thora unter den Landleuten und Hirten des alten Israel als unnützer Ballast empfunden worden sein.

Die wenigen Sätze, weche die Thora darüber enthält, athmen einen weit edleren Geist, als jene den Tageszwecken dienenden Hammurabisatzungen. Wir wollen dieselben gern als Kinder der Verhältnisse und als Mittel zu deren Wahrung und Regelung anerkennen, wollen auch ihre Wirksamkeit zugeben. Aber wie anders lauten folgende Worte: (Exod. 22, 24.) „Wenn Du Geld leihst meinem Volke, dem Armen in Deiner Mitte, dränge ihn nicht als Gläubiger. lege ihm keinen Zins auf. Wenn Du zum Pfande nimmst die Decke Deines Nächsten, bei Sonnenuntergang gib sie ihm wieder, denn sie ist seine einzige Decke, dies Gewand, worauf soll er schlafen?" Vergleiche damit Deut. 24, 10. Das Nothwendigste darf überhaupt nicht gepfändet werden.*) Deut. 24,6, ebensowenig das Gewand der Wittwe, also ihr Eigenthum überhaupt. Deut. 24. 17. S. B. M. 9, 13.

Das Zinsnehmen, im Hammurabi mit eine treibende Kraft des Geldleihens, ist einfach verboten. Dem sinkenden Menschen soll dadurch aufgeholfen werden (auch dem Fremdling und Beisassen, auf den das Zinsverbot ebenfalls geht). (Lev. 25, 35, 36.) Der Ausländer, den Deut. 23, 21 von dieser Begünstigung ausschließt, ist weder Ger, noch Toschab, sondern wohl ein Phönizier oder Babylonier, der, wie uns Hammurabi zeigt, von Staatswegen wohl zu nehmen wußte, so daß durch Gegenmittel der harmlose Insasse vor Uebervortheilung geschützt werden mußte. Der Talmud hat diese Erlaubniß, von Nichtjuden Zinsen zu nehmen (von Wucher ist überhaupt keine Rede), be-

*) Hammurabi 241 darf der Stier vom Acker nicht gepfändet werden.

seitigt, indem er den Hiphil „thaschith“ dort erklärt, „dem Ausländer darfst Du Zinsen geben.“ Denn auch das Zinsengeben ist strafbar. Vergl. 5. B. M. und das im Hammurabi fehlende Konkursrecht (B. M. Talmud Babli zu Mischna 9, 13), das dem Schuldner ähnliche Rücksichten bietet, wie das heutige Gesetz.

IV.

Das Recht der Unglücklichen.

Die Gesellschaft, die Besitzenden hat Hammurabi wohl bedacht. Wie ergeht es aber den Sklaven und den Armen? Deren Rechte*) suchen wir vergebens in der ausgedehnten Gesetzsammlung, während die Thora gerade d i e s e n Theil ihrer Bestimmungen sehr ausgedehnt und ausgestaltet hat.

Vor allem darf es weder Sklaven, noch Freigelassene im Judenthum geben. Der Ibri kann sich aus Mangel selbst „verkaufen“, oder die Richter thun es im Unvermögensfalle beim Diebstahl — aber nur auf sechs Jahre — im siebenten Jahre geht der Sklave frei aus (Exod. 21, 1—4 und Paralellstellen). Die Tochter darf auch als Magd verkauft werden, wohl zum Zwecke ihrer Verheirathung, aber nach der Mischna nur e i n - mal, und der Sohn überhaupt nicht (weil ihn die Thora nicht nennt). Der Mittellose wird auch nicht gezwungen, im siebenten Jahre sich von seinem Herrn zu trennen. Wenn ihm eine Sklavin desselben Kinder erzeugt hat und es ihm beim Herrn gefällt, so hat er eine Erklärung vor Gericht darüber abzugeben, es wird ihm vor der Pfoste das Ohr durchbohrt und er bleibt

*) Siehe Jeremias S. 39.

ein Sklave „auf ewig", d. h. bis zum Jobeljahre. (Ibid. und Lev. 25, 39.)

Heidnische Sklaven darf der Jude halten (Lev. 25, 44), aber unter so erschwerenden Bedingungen, daß dieselben einer Aufhebung der Sklaverei ähnlich sind, zum mindesten den Widerwillen der Thora gegen die Sklaverei im Ganzen kundgeben.

Wenn der Herr beim Schlage den Zahn oder das Auge seines (nach der Ueberlieferung) heidnischen Sklaven ausschlägt und verletzt (und zwar sind nach dem Talmud die 24 hauptsächlichen Glieder des Menschen gemeint, Kidd. 23 b etc.), so wird der Sklave dadurch frei. Wenn er ihn so schlägt, daß er unter seiner Hand stirbt, so sagt die Thora, „es werde gerächt," und der Talmud belegt diese Tödtung des heidnischen Sklaven mit der Todesstrafe. Bei Hammurabi gibt es für dies Alles nur Geldstrafen.

Wie konnte aber die Thora verbieten, den entflohenen (nach der Mischna heidnischen) Sklaven seinem Herrn auszuliefern und gegen die Bestimmung „Jedem das Seine" zu fehlen? Hier zeigt es sich, daß es nach der Thora keine Sklaverei Rechtens gibt, keinen Anspruch eines Menschen auf einen Menschen.

Kommt für den Ibri die Zeit heran, seinen Herrn zu verlassen, so darf dieser, trotzdem er seiner Zeit seine Kräfte gekauft hat, ihn nicht mittellos entlassen, muß ihn vielmehr mit Allem versorgen, um ihn für die nächste Zeit sicherzustellen. Soll der Dieb, der nun arbeiten gelernt hat, wieder zum Diebe werden? Und was nützt eine Freiheit ohne Mittel?

So fallen viele der Hammurabi'schen Satzungen dadurch als unnöthig weg, und es ist Jedem der Weg gebahnt, um mit dem Menschen als Mensch zu leben und sich wieder zu menschenwürdigem Dasein zu erheben.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Das Armenrecht der Thora, wovon sich im Hammurabi keine Spur findet, stellt zu Gunsten der Armen große Anforderungen an die Besitzenden. Es darf kein Sabbat, kein Fest gefeiert werden, ohne daß der Arme es mit begeht; bei den großen Zusammenkünften an der Stätte des Heiligthums hat er auch seine Stätte. Ihm gebührt ein Theil von jedem Ackerertrag („die Feldecke"), vom Ertrage des Wein- und Oelberges, die zurückgelassenen Aehren oder Garben sind sein Eigenthum; alle drei Jahre (im 3. und 6. nach dem Erlaßjahre) werden ihm die Zehnten zu Theil, und endlich gehört ihm Alles, was das Feld im siebenten Jahre trägt.*)

Dieses Sabbatjahr, welches auch dem Lande die Ruhe bringt, führt einen Erlaß aller Geldschulden herbei, welche der weitsichtige Gläubiger aus unlauterer Absicht hat anwachsen lassen. Mußte auch Hillel später der einreißenden Unredlichkeit halber diese Bestimmung zum Theil aufheben, so ist sie doch an sich sprechend für den Geist, der dem Gesetze innewohnt.**)

Mit dem Jubeljahr, das als Schlußstein von sieben Jahreswochen erscheint, hängt die Befreiung aller jüdischen Sklaven zusammen, wie auch die Rück-

*) Siehe in unserem, „die Mischna, Aufbau und Quellenscheidung" den Abschnitt Peah.

**) Siehe das. den Abschnitt Schebiit.

kehr der verkauften Erbgüter in die Hände der Stammfamilien. Was diese einst beim Einzuge in Palästina als Stammgüter, als Lehen der Gottheit erhalten, das bleibt ihr Eigenthum und darf demnach nur verpachtet werden. Kaufgüter dagegen dürfen von Hand zu Hand gehen. Dieselbe Unterscheidung macht Hammurabi, nur daß bei ihm die Regierung den Hauptbesitz in Händen hat, daß sie durch ihre Diener ihn verleihen und mit Zinsen bezahlen läßt, wogegen hier Gott selbst als Lehnsherr zu Gunsten der Armen erscheint, für sich alles Land verlangt, damit es aus Seiner Hand der Mensch erlange, und es ebenso maßvoll benutze, wie die Geldmittel, die Gott ihm gegeben hat.

V.

Der Gottesgeist der Thora.

Im Hammurabi beginnt und schließt das Gesetz mit Mahnungen, die zu seiner Sicherheit dienen, ebenso im Lev., was den Schluß anbelangt (Lev. 23, 3 ff.; auch im Exod. kurz), und Deut. hat ebenfalls Anfangs- und Endmachung (II 26 und 20, 15 ff.) Aber wie anders sehen diese den Kern einrahmenden Stücke bei Hammurabi aus, wie anders in der Thora! Im Hammurabi werden alle babylonischen Hauptgötter gepriesen (im Eingangsstücke, S. 10, sogar der philistäische Fischgott Dagon! s. die Bemerkung das.), sie haben Hammurabi die Macht verliehen, die Gesetze offenbart, den Schwachen vor dem Starken zu schützen, Recht und Gerechtigkeit im Lande walten zu lassen — aber dabei erscheint immer wieder der Ruhm der Weisheit Hammurabi's, seine Heldenthaten, seine Bauten, seine Ab-

sichten werden am Anfange und am Ende in ruhmredigster Weise wiederholentlich gepriesen, der Fluch über den herabgerufen, der seinen Namen fortfeilen und einen anderen hinsetzen würde. Merkwürdiger Weise steht hier von Gott nichts, und den hätte, nach Delitzsch, Hammurabi doch hinsetzen müssen!

Von einem inneren Einfluß der Götter auf den König und seine Gesetze ist wenig zu spüren.*) Es sei denn, daß die alleinige Rücksicht auf die Erhaltung seiner Macht, die Fernhaltung von Verschwörungen, die Wahrung des Besitzes und der Sicherheit mit den äußersten Gewaltmitteln aus dem Grundsatze herkämen, daß die mächtigen Götter vorzugsweise mit dem Mächtigen oder Besitzenden gehen und eine Rücksicht auf die Niederen nur dann zulassen, wenn jene damaligen Gesellschaftszwecke dadurch nicht im Geringsten gefährdet werden. Wir schaudern, wenn wir lesen, daß der Sohn oder die Tochter irgend Jemandes für eine Unvorsichtigkeit, einen Fehler, den er begonnen hat, sterben muß; wir stellen uns das harmlose Kind vor, das vom Spielplatz zum Tode geführt wird. Aber dies ist noch nicht das Schlimmste. Hier würden wir nach dem rohen Grundsatz der Vergeltung erkennen, der, folgerichtig durchgeführt, Allen in gleicher Weise die Strenge des Gesetzes zeigt, der Amme, der man die Brust abschneidet, der Gastwirthin, der man in bitterem Humor für wässerige Getränke den Wassertod gibt, dem Arzt, dem man die Hände abhaut. Schrecklicher ist jenes Gesetz, wonach der Dieb das Dreißig- oder Zehnfache zu ersetzen hat, aber im Unvermögensfalle getödtet wird. „Also der Be-

*) Siehe Jeremias S. 41.

sitzende geht frei aus, wer aber aus Mangel gestohlen hat, muß sterben."

In der Thora ist der Gottesgedanke nichts Aeußerliches, sondern gibt das Gesetz als Folgerung. Wir haben schon oben gesehen, wie fruchtbringend der Gedanke gewirkt hat, Gott habe den Menschen in Seinem Ebenbilde geschaffen. Schöpfung und Auszug aus Egypten sind die beiden Angelpunkte, um welche sich die Satzungen der Thora drehen, daher der Sabbat an Beides erinnert. Dies mußte auch Delitzsch bedenken. Gott ist der Eigenthümer der von Ihm hervorgebrachten Welt, die Menschen haben den Besitz von Ihm als Lehen, Gott gehört Land und Gut, und in gerechter Weise soll Beides vertheilt werden: „Mir gehört das Land, ihr seid nur Fremdlinge und Beisassen!" (Lev. 25, 23.)

Darum hat Pharao, trotzdem er Jahrhunderte lang Israel geknechtet hat, keinen Rechtsanspruch auf die Israeliten. Seine Königsmacht bäumt sich gegen die unberechtigt scheinende Forderung Mosis, er verspricht und hält nicht, er verhandelt, er will theilweise Freiheiten bieten — das nützt nichts: der Unterdrückte gewinnt dem Gewaltigen gegenüber den Sieg, und zwar durch dieselbe Macht, der man sonst allgemein eine Neigung zur Unterdrückung der Freiheit zuspricht: durch Gott, durch die Religion, durch den Gottespropheten und durch seinen Bruder, den Priester.

Das ist ein nicht hoch anzuschlagender Gewinn. Nicht also Umstürzer, Feinde der Gesellschaft sind es, welche die Freiheit fordern, sondern gerade die Wahrer der höchster Güter. Im Namen der Gottheit konnten demnach die Propheten auftreten und die

Durchführung dieser Rechte geltend machen. Ein Elia kämpft nicht nur gegen den Baal, er läßt auch die Sache des vergewaltigten Nabot nicht ruhen, und das Geschlecht Ahabs wird gewissermaßen der Gerechtigkeit geopfert. Ein Amos grollt nicht nur denen, die in Bethel opfern, sondern auch denen, die umhertreten auf den Häuptern der Armen und in ihrem Erdenglücke der Gedrückten, unschuldig Verfolgten vergessen. Und so geht es in allen Tonarten durch die Bücher der Propheten hindurch.

Und das ist echter Thorageist. Es ist keine bloße Redensart, wenn es im ersten Gebot heißt,*) „Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus dem Lande Egypten geführt habe, aus dem Hause der Knechtschaft.“ Darum beginnt das Bundesbuch (Exod. 21, 2): „So du einen hebräischen Knecht kaufst,“ beschäftigt sich also an erster Stelle mit dem Gedrückten und Unglücklichen, nicht mit dem „Hauptmann“ oder „Geschäftsmann“. Die anderen Gebote erscheinen als Anhängsel zum Sklavenrecht, das sich 21, 20 und dann von 26 fortsetzt. Ist dieser Theil zu Ende und beginnt 22, 19 das Gottesrecht, so erscheinen sofort Wittwen und Waisen, die Milderung des Schuldgesetzes für die Armen folgt von 24, um 23,6 fortgesetzt zu werden, um dann vor der Schlußrede wieder 23,9 die Fremdlinge zu bedenken.

Nehmen wir den Schluß des Lev. 25—27, so erfüllt Erlaßjahr, Jobel, der Verarmte, der sich als Sklave verkaufen muß, die Auslösung desselben beim Freikauf, das Ganze. Die Verheißung und die Strafandrohung, die Lev. 26,3 folgt, erklärt die Verban-

*) Vor dem Erscheinen des Jeremias'schen Vortrages geschrieben.

nung Israels aus seinem Lande daher, daß die Sabbatjahre (mit denen die Armengesetze verbunden sind) nicht gehalten worden. Lev. 26, 34, 35, 43.

Im Deut., welches mit Segen und Fluch bei der Wiederholung der Gesetze 11, 26—32 beginnt und 27,11—29,69 damit schließt, wird das Recht des Tempels zunächst verkündet, verbunden mit anderen Religionsgesetzen, die sich darauf beziehen. Die Maßregeln gegen Götzendienst folgen, sodann die Verbote des Speisegesetzes. Dann aber kommen die Satzungen der Verzehntung, der Armenzehnt, das Erlaßjahr, das Sklavenrecht, und dann erst die Satzung vom Gerichtshofe und seinen Befugnissen. Mit dem Kriegsrecht verknüpft, mit den strengen Ehegesetzen, kommen immer wieder Satzungen zum Schutze der Armen vor, das Verbot, den Sklaven auszuliefern, das Verbot des Wuchers, das milde Schuldrecht, die Pfändung der Wittwen, die Ueberlassung der Feldgarben; in den Fluchworten der Leviten ist Raum für den, der das Recht der Wittwen und Waisen mißachtet. Und dabei der stete Hinweis auf den Auszug aus Egypten. „Thue keiner Wittwe, keiner Waise, keinem Fremdling Böses, denn du warst selbst arm, warst ein Sklave, Gott hat dich erst befreien müssen, danke es Ihm dadurch, daß du selbst mild und gerecht bist!" „Nicht sollen die Israeliten als Sklaven verkauft werden, meine Diener sind sie, da ich sie aus Egypten befreit habe." „Hasse keinen Egypter, denn ein Fremdling warst du in seinem Lande (du weißt also, wie dem Fremdling zu Muthe ist)."

Und diese gesetzlichen Begründungen, die sogar nicht fachmäßig aussehen und doch so tief in das Herz

greifen! „Gib die gepfändete Decke am Abend zurück, worauf soll denn der Arme schlafen?“ „Gib dem Miethling vor Abend den Tagelohn, denn er ist arm und darauf hofft seine Seele!“ „Wirst du den Armen quälen, dann wird er zu mir schreien und ich werde sein Schreien erhören. Dann wird mein Zorn entbrennen und ich werde euch durch's Schwert tödten, und eure Frauen werden Wittwen und eure Kinder Waisen sein.“ Sucht man hier vielleicht den „jüdischen Gott der Rache?“ Dann höre man folgendes Wort: „Wenn er (der Arme) zu mir schreit, werde ich ihn erhören, denn ich bin gnädig“ (d. h. ich habe Mitleid mit ihm und werde euch seinetwegen strafen).

Diese Begründungen lassen es ganz berechtigt erscheinen, daß Hillel jenem Heiden, der ihn um den Inhalt des Judenthums fragte, zurief: „Was dir nicht lieb ist, das thue Anderen nicht!“ Der stete Hinweis der Thora auf das Menschengefühl läßt diesen Satz ganz von selbst als Ergebniß aus den Gesetzen hervorgehen. Tadle man den Weisen nicht, daß er hinzufügte: „Gehe hin und lerne!“ daß er uns also „die Last des Gesetzes“ dazu aufbürdet. Was will denn ein vereinzelter Satz an sich sagen, mit dem sich der Mensch leicht brüstet und aufputzt, wenn ihm die Einzelforderungen fernstehen, die zur Gestaltung der Lebensverhältnisse nach solchem Grundsatze führen? Wie viel leichter ist es, schön zu reden, als im Einzelfalle edel zu handeln!

Und daß die Thora diese Satzungen fernerhin als etwas Ewiges bewahrt, soll das nicht als etwas Großes und Erhabenes angesehen werden? So schwer es dem Menschen ist, diese Lehren vollkommen zu erfüllen — sollen sie deßhalb aus dem Buche der göttlichen Lehre

gestrichen werden, damit der Menschheit der Weg zur Vollendung leichter werde? Diese Vollendung ist dem Tode gleich. Der Mensch muß stets sittliche Ziele vor sich sehen, nach denen er zu ringen hat, die er nicht erreicht zu haben glauben darf. Der Mensch lebt nicht vom Brod allein, aber er glaubt leicht, damit fertig sein zu können. Und doch kommt aus dem Mangel an hohen Zielen die Kulturmüdigkeit, welche die sittlichen Güter der Vergangenheit glaubt entbehren zu können.

Dem Hammurabi oder seinen späteren Nachkommen heftete sich diese Ziellosigkeit an die Sohlen. Es strafte sich später, daß diese Gesetzessammlung sich damit begnügte, den Forderungen der damaligen Gesellschaft genugzuthun, ohne an die höheren Gesetze zu denken, die den anderen Menschen als gleiches Gotteskind betrachten, und losgelöst von engherziger Befürchtung für das bloße eigene Wohl eine Erhebung Aller zu einer glücklichen Lebenslage, zu edlem Streben bezwecken. Dadurch wurden die Herrscher von Babylon Belsazar gleich, der das Menetekel nicht versteht und mitten in seiner Schwelgerei vernichtet wird.

Die Forderungen der Thora, welche von den Propheten ohne Rücksicht auf Staatsklugheit geltend gemacht wurden, haben den jüdischen Staat gesprengt, weil dies Gefäß für den Inhalt zu eng war. Aber auch die Nachkommen des Hammurabi sind nicht mehr.

Das Judenthum hat die Thora erhalten, durch ihre ewige, anregende Lebenskraft hatte sie die Gewalt, ihre Bekenner die Jahrunderte überdauern zu lassen, und diese brachten ihr freudig die schwersten Opfer. Die Last dieses Gesetzes erhielt ihre Tragkraft, und sie seufzten nicht darunter, wenn man sie es nur ausüben

ließ. Und so waren sie es denn, aus deren Händen die Menschheit dieses Gut empfing. Bibelleser waren es, welche als Quäker gegen die Sklaverei auftraten und sie schließlich in Kämpfen beseitigt haben. Dies eine Ergebniß steht vor Aller Augen — wer kann wissen, in wieviel Punkten diese Thorasatzungen außerdem Wandel geschaffen haben?

Besäße man Thora und Bibel nicht — hätten die so lange begrabenen Hammurabigesetze der Welt später die geringsten Dienste geleistet? Hätte ihre Auffindung heute denselben Reiz, wenn die Gelegenheit gefehlt hätte, sie mit der Thora zu vergleichen?

Bei so tiefgreifenden Unterschieden kann von Entlehnung der Thorasatzungen aus Babel nicht die Rede sein.*) Etwas ganz Eigenartiges, von göttlichem Geiste durchtränktes Ganze ist die Thora, und daß sie die entwickelnde Kraft hat, daß sie den Erdenstaub auch an sich trägt, das verleiht ihr einen weit höheren Werth, als wenn sie nur Glaubenssatzungen enthielte und allgemeine Grundsätze. So hat sie für Jeden etwas, und von jeder Entwickelungsstufe aus kann der Mensch an ihr sich weiter emporarbeiten. Auf der Spitze der unendlichen Himmelsleiter steht Gott selbst, im Aufstieg der Menschheit zu ihm entwickeln sich stets neue Ziele, und ewig lautet der Gottesruf zu uns herab: „Seid heilig, wie ich s e l b s t heilig bin."

*) Zum gleichen Ergebniß kommt Jeremias in „Moses und Hammurabi" (Leipzig, Hinrichs), mit dem wir in obigen Anmerkungen. Unter dem Jeremias'schen Vortrag verstehen wir dagegen die Aeußerungen seines Leipziger Bruders, des Verfassers von „Im Kampf um Babel und Bibel."

